

**Zeitschrift:** Wissen und Leben  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 15 (1914-1915)

**Artikel:** Eidgenössische Finanzpolitik  
**Autor:** Grossmann, Eugen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-750286>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

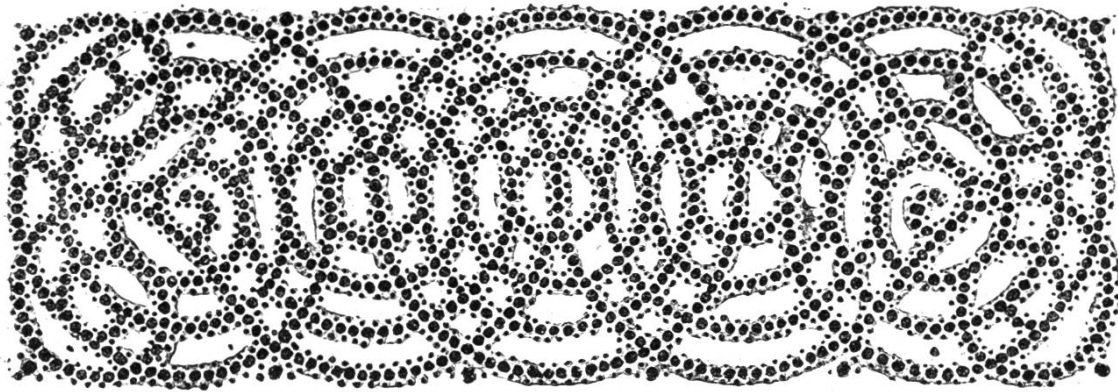
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## EIDGENÖSSISCHE FINANZPOLITIK

Am 15. April 1915 haben die eidgenössischen Räte den Verfassungsartikel über die Erhebung einer einmaligen, außerordentlichen „Kriegssteuer“ vom Vermögen und Einkommen angenommen. Damit hat das Vorspiel der großen Reform der eidgenössischen Finanzen, welche uns die nächsten Jahre bringen müssen, sein Ende erreicht. Dass es sich wirklich nur um das *Vorspiel* und nicht, wie man aus dem Zeitungsgetöse herauslesen könnte, um die Finanzreform selbst handelt, das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass der Ertrag, der nach Abzug des Anteils der Kantone in die eidgenössische Staatskasse fließen wird, amtlich auf 50–60 Millionen Franken geschätzt wird — ein Betrag, der ungefähr  $\frac{1}{6}$  der Summe ausmacht, welche nach einer weiteren amtlichen Schätzung der gesamte außerordentliche Bedarf der Eidgenossenschaft erreichen wird.

Die folgenden Ausführungen sollen einem kurzen kritischen Rückblick auf den Verlauf dieses Vorspieles gewidmet sein. Ein weiterer Artikel wird sich mit der viel wichtigeren Frage befassen, welche Wege für die Deckung der weiteren 250 Millionen Franken offen stehen.

Ich werde mich hüten, zu der unendlichen Diskussion über die *staatsrechtliche Form* des Beschlusses über die Kriegssteuer einen weiteren Beitrag zu leisten. Interessant an dieser Diskussion war ja auch nicht das juristische Detail, wohl aber das bald offen, bald stillschweigend gemachte Geständnis, dass man es nicht wagen dürfe, so, wie die bestehende Verfassung es verlangt, die Gesamtheit der Vorschriften, denen Gesetzescharakter zukommt, dem fakul-

tativen Referendum zu unterstellen. Wenn die Panegyriker des Referendums hieraus die Lehre ziehen würden, dass sie in Zukunft bei Schützenfesten und ähnlichen Anlässen ihre Lobgesänge auf die Einsicht und den Opfersinn des Volkes etwas zu mäßigen hätten, so hätten auch jene langweiligen Auseinandersetzungen eine gute Wirkung gezeitigt.

Auch über die *finanzpolitische* Prinzipienfrage, ob der Weg der Erhebung einer einmaligen Steuer vom Vermögen und Einkommen zu empfehlen sei oder ob nicht das in der Praxis anderer Staaten fast ausnahmslos übliche Verfahren, zunächst Anleihen aufzunehmen und an die allmähliche Tilgung dieser Schulden nach Wiedereintritt normaler Wirtschaftsverhältnisse durch Einführung neuer Steuern (die allerdings schon während der Kriegszeit zu beschließen wären) zu schreiten, vorzuziehen wäre, will ich mich nicht verbreiten.

Bundesrat und Bundesversammlung haben es für unnötig erachtet, dieser Frage eine gründliche Erörterung zu Teil werden zu lassen. Dabei mag bis zu einem gewissen Grade die Meinung von Einfluss gewesen sein, dass die Steuer von der schweizerischen Volkswirtschaft leicht getragen werden könne, von weit maßgebenderer Bedeutung ist aber zweifellos der Umstand gewesen, dass man die rein finanztechnischen Gesichtspunkte mit Bewusstsein zu gunsten *anderer* Gesichtspunkte hat zurücktreten lassen.

Die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 1915 führt verschiedene solche Gesichtspunkte, die als sittlicher und politischer Natur bezeichnet werden, an. Der wesentlichste unter ihnen ist der, dass es sich darum handle, ein „Dankesopfer“ für die Bewahrung vor den Kriegsgreueln darzubringen.

Wir wollen diesen Gedanken hier nicht diskutieren, da er ja seiner Natur nach sich nicht an den Verstand, sondern an das Gefühl wendet. Dagegen ist es unerlässlich, zu prüfen, ob dieser Gedanke von der Bundesversammlung nun auch wirklich realisiert worden ist. Denn davon hängt für jeden, der jenem Gefühlsmoment Einfluss einräumt, offenbar die definitive Stellungnahme ab.

Zu beachten ist hiebei nun in allererster Linie, dass nach der ursprünglichen Meinung des Bundesrates, die in der Budgetbotschaft für das Jahr 1915 prägnanten Ausdruck gefunden hat, die *Kriegssteuer* nicht eine Manifestation des Dankes des *ganzen*

Volkes hätte sein sollen, sondern nur das Dankesopfer der *Besitzenden*, „die, wie sich die Botschaft ausdrückt, in dieser für die Geschichte unseres Landes so ernsten Stunde ein leuchtendes Beispiel sein sollen“.

Der Bundesrat war der Meinung, dass die „Kriegssteuer“ die Korrektur dafür bilden sollte, dass die übrigen Bestandteile seines Finanzprogrammes, insbesondere das Tabakmonopol und die Erhöhung einiger bestehender Zölle, die besitzlosen Klassen relativ stärker belasten werden als die Besitzenden. Die vorgeschlagene Korrektur war nun freilich nicht empfindlich, wie sich schon daraus ergibt, dass sie nur 4 Millionen an den Schuldendienst beitragen sollte (im kapitalisierten Betrage von ca. 80 Millionen Franken), während die indirekten Steuern, die erhöhten Gebühren und der doppelte Militärflichtersatz im ganzen 21 Millionen Franken bringen sollten.

Rein äußerlich betrachtet, war also das bundesrätliche Deckungsprogramm nicht gerade von einer sehr starken Rücksicht auf die unteren Volksklassen getragen. Dies um so weniger, als sich seit Jahren eine Art *communis opinio* darüber gebildet hatte, wonach das Tabakmonopol für den Ausbau der Sozialversicherung zu reservieren sei. Nahm man nun die Erträgnisse dieses Monopols für die Deckung der Mobilisationskosten in Anspruch, so lief diese Maßregel eben doch auf die Ansicht hinaus, dass die wirtschaftlich schwachen Volkskreise in erster Linie die Folgen des Kriegsausbruches zu tragen hätten.

Diesem grundsätzlichen Bedenken konnte nun aber die Erwägung entgegengehalten werden, dass die Einbringung der Monopolvorlage während der Kriegszeit eine Vervielfachung ihrer Chancen, der vielen Widerstände Herr zu werden, bedeute und dass so, im Grunde genommen, auch den Interessen der Sozialversicherung gedient werde, da ja der Zinsendienst der Mobilisationsschuld die Erträgnisse des Monopols nur bis nach vollzogener Tilgung beanspruchen werde.

Aus verschiedenen Anzeichen geht hervor, dass auch tiefer denkende Sozialdemokraten sich der Richtigkeit dieser Überlegung nicht verschlossen haben und es darf wohl gesagt werden, dass die Grundzüge des bundesrätlichen Deckungsplanes der Kritik sehr wohl standgehalten haben. In den Monaten November und Dezember

sind denn auch nur ganz vereinzelte Kundgebungen gegen ihn laut geworden.

Man konnte nun gespannt sein auf die Art, wie die Durchführung des Deckungsplanes erfolgen werde.

Die ersten Nachrichten lauteten günstig. Der maßgebende Experte des Finanzdepartementes, Prof. Speiser, soll zuerst den Vorschlag gemacht haben, eine einmalige Abgabe von allen Vermögen über 30,000 Fr. vorzusehen, das Erwerbseinkommen dagegen freizulassen.

Dieser Vorschlag hätte zweifellos den Gedanken eines „Opfers der Besitzenden“ in trefflicher Weise verwirklicht. Er wäre wirklich ein „leuchtendes Beispiel“ gewesen.

Allein es hat nicht sollen sein. Von Instanz zu Instanz wurde der Vorschlag verschlechtert. Zuerst fügte man der Vermögenssteuer eine Steuer auf dem Erwerb über 3000 Fr. bei und ermäßigte die Grenze der Steuerfreiheit des Vermögens auf 20,000 Fr. Dann ging man beim Erwerb sogar auf 2500 Fr. und beim Vermögen auf 10,000 Fr. hinab. Als die Vorlage vor den Bundesrat kam, war sie schon etwas ganz anderes geworden als ein „Opfer der Besitzenden“; es war einfach eine gewöhnliche Vermögens- und Einkommensteuer daraus geworden, die sich von den kantonalen Steuern höchstens durch das für schweizerische Begriffe noch etwas hohe Existenzminimum unterschied.

Wie sehr der Gedanke einer „Besitzsteuer“ verflogen war, wie sehr man den inneren Zusammenhang des bundesrätlichen Deckungsprogrammes aus den Augen verloren hatte, zeigte sich dann in geradezu erstaunlicher Weise im Schoße der Bundesversammlung. Da schlug einer allen Ernstes eine Kopfsteuer (!) vor, ein anderer wollte das steuerfreie Vermögen noch weiter herabsetzen, ein Dritter gar sich der armen „Besitzenden“, die weniger als 2500 Fr. Erwerbseinkommen haben, annehmen und ihnen Gelegenheit geben, auch etwas zu leisten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bemühungen mancher Redner in der Bundesversammlung, den Beweis zu führen, dass selbst jene bescheidenen Existenzen, die auf ein Arbeitseinkommen von 2500—3000 Fr. angewiesen sind, als „Besitzende“ zu betrachten seien, nahmen stellenweise groteske Formen an. Mehrere glaubten, diesen Beweis mit dem Hinweis darauf führen zu können, dass die Zensiten mit mehr als 2500 Fr. Erwerbseinkommen die relativ kleine Quote von ca. 20% der Gesamtzahl ausmachen. Nach dieser Logik wäre ein Bettler, der 1 Fr. besitzt, im



Woher dieser befremdende Umschlag, diese vollständige Aufgabe des ursprünglichen Programmes? Bis zu einem gewissen Grade scheint ein kleinlicher Fiskalismus von Einfluss gewesen zu sein. Die Mitwirkung der kantonalen Finanzdirektoren bei der Beratung des Vorentwurfes, die ja zum Teil aus gar engen Verhältnissen kamen, scheint nicht günstig gewirkt zu haben. Ihnen hätte entgegnet werden dürfen, dass eine Verbesserung ihres verlotterten Taxationswesens weit sicherer und in gerechterer Weise zur Steigerung der Einnahmen führe als jene optimistische Ausdehnung des Begriffes der „Besitzenden“.

Ein weiteres Hindernis einer sozialpolitisch großzügigeren Gestaltung der Kriegssteuer scheint die da und dort bestehende Befürchtung gewesen zu sein, dass es trotz allen gegenteiligen Versicherungen doch zu einer Wiederholung der Kriegssteuer, d. h. zu dauernden direkten Bundessteuern kommen könnte und dass dann Zugeständnisse, die man bei der einmaligen Steuer unbedenklich machen könne hinsichtlich der Entlastung der unteren Volksklassen, wieder und als dauernde Erleichterungen verlangt werden könnten.

Dies alles hätte aber wahrscheinlich nicht zu einer solch bedauerlichen Verwässerung des Besitzsteuergedankens führen können, wenn nicht die Partei, die sich gerne als der allein legitimierte Anwalt der unteren Volksschichten ausgibt, die sozialdemokratische, in so bedenklicher Weise versagt hätte. Ihre Haltung in der Kriegssteuerfrage ist eine ununterbrochene Kette von Resignationen. Zuerst ließ sie ihren anfangs sehr heftigen Widerspruch gegen die formelle Art der Beschlussfassung fallen, und einer ihrer Redner im Nationalrate bekannte sich sogar als Anhänger einer diktatorischen Gewalt des Bundesrates; dann ließ sie das Begehren um

---

Vergleich zu tausend Bettlern, die gar nichts besitzen, als ein Krösus zu betrachten; denn er würde eine ganz verschwindende Minderheit bilden. Tatsächlich beweisen jene Rechenkünste nur das Eine, dass ihren Urhebern bis jetzt die Tatsache unbekannt war, dass in der heutigen Gesellschaft (wie übrigens sicherlich auch in einer sozialistischen) die große Masse eben sich mit einem bescheidenen Einkommen begnügen muss und die Bezüger höherer Erwerbseinkommen nur eine ganz kleine Minderheit von wenigen Prozent der Gesamtzahl bilden. Der einzig richtige Maßstab liegt selbstverständlich in der Kaufkraft des Geldes und in dem Umfang, in welchem ein wirklicher „Besitz“, d. h. Häuser, Wertpapiere usw. einen Rückhalt für den Fall des Versagens der Arbeitskraft bilden.

Garantien für richtige Taxation der Steuerpflichtigen fallen; dann den Vorschlag, den steuerfreien Erwerb auf 3000 Fr. hinaufzusetzen; schließlich wünschte sie nur noch einige Erleichterungen für kinderreiche Familien, und als der Nationalrat auch das abschlug, gab sie sich zufrieden.

Wie ist dies zu erklären?

Die Antwort könnte auch dann nicht schwer fallen, wenn Herr Nationalrat Ryser nicht so offenherzig geplaudert hätte. Die Sozialdemokratie hat die Kriegssteuervorlage akzeptiert, weil sie in ihren Augen *nicht* die einmalige Besitzsteuer ist, die den anderen Parteien vorschwebt, sondern das heißersehnte *Präjudiz zu gunsten dauernder eidg. direkter Bundessteuern*. Und von *diesem* Gesichtspunkte aus kann man in der Tat mit der Vorlage sehr zufrieden sein. So wenig der Kriegssteuervorlage der Charakter einer reinen Besitzsteuer zukommt, so annehmbar wäre sie in sozialpolitischer Beziehung, wenn sie den Charakter einer *dauernden* Abgabe annehmen sollte.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, wie sich die Abwicklung dieser Divergenzen zwischen Mehrheitspartei und Opposition über das Wesen der Kriegssteuer — einmalige Besitzsteuer oder Hauptprobe zu einer künftigen eidg. Vermögens- und Einkommenssteuer — später gestalten wird, welcher der beiden politischen Calculs richtig ist und welcher falsch. Für uns kam es darauf an, zu zeigen, dass aus der Zustimmung der Sozialdemokratie zum Kriegssteuerartikel nicht gefolgert werden darf, dass dieser der sozialpolitischen Kritik standhält, dass vielmehr der Sachverhalt offenbar der ist, dass, wie schon oft, die Sozialdemokratie es auch hier für richtig gehalten hat, ferne Zukunftsziele der Wahrung gegenwärtiger Interessen vorzuziehen.

Lassen wir uns also durch die *scheinbare* „Union sacrée“ der Fraktionen das unabhängige Denken nicht nehmen. Dieses muss uns zu dem Ergebnis führen, dass der ursprüngliche, sozialpolitisch wohl begründete Gedanke des Bundesrates von einem „Opfer der Besitzenden“ durch die extremen Freunde und die extremen Feinde des Besitzes und einen gedankenlosen Fiskalismus in eine gewöhnliche direkte Vermögens- und Einkommensteuer verwandelt worden ist. Das ist zu bedauern im Interesse der weniger leistungsfähigen Kreise, die durch die Steuer noch betroffen werden, jener

Leute, die mit 2600—4000 Fr. Arbeitseinkommen eine Familie durchzubringen haben und die neben ihrem eidgenössischen „Besitzopfer“ in nächster Zeit noch bedeutende kantonale und kommunale Steuerzuschläge zu gewärtigen haben. Der Bund hätte diese schwachen Kräfte füglich schonen dürfen. Sie werden ihm in der Form indirekter Steuern noch genug Dankesopfer zu bringen haben.

Ob lediglich gestützt auf diese wenig vornehme Ausgestaltung der „Besitzsteuer“ der Verfassungsentwurf abzulehnen sei, wagen wir nicht zu entscheiden. Viel hängt natürlich auch noch von der Regelung eines Punktes ab, den der Laie gern für ein „Detail“ hält, der aber in den Augen des Steuerpraktikers der Kardinalpunkt ist, nämlich von der *Qualität des Taxationsverfahrens*.

Je nachdem diese gut oder schlecht ist, kann die im Gesetz stehende Steuerskala zur Wahrheit werden oder zur papierenen Dekoration, hinter der sich die größten Ungerechtigkeiten verbergen. Bei der Kriegssteuer wird der Entscheid hierüber erst bei den Ausführungsbestimmungen fallen, allein die Verhandlungen der vorberatenden Kommissionen des National- und Ständerates lassen bereits erkennen, wie der Wind weht. Man wird, wenn es gut geht, die Verpflichtung zur Selbsttaxation aufstellen, den Behörden aber die Mittel zur Nachprüfung der Angaben durch Einsicht in die Bücher, Befragung von Zeugen usw. verweigern. Das Übel der Steuerdefraudation hat sich durch ein jahrzehntelanges Gehenlassen in Kantonen und Gemeinden so tief eingefressen, dass der Bund nicht wagt, ihm auf den Leib zu rücken und es vorzieht mit einem „einmal ist keinmal“ seine Skrupeln ob seiner Beteiligung an dieser Steuerpolitik des dilettantischen Scheines und des legalisierten Betruges zu beschwichtigen.

Das ist schlimm. Noch schlimmer aber ist es, wenn wir, statt fein stille zu sein, große Phrasen über Opferwilligkeit, Patriotismus und dgl. machen. Man vergleiche einmal das Gesetz über den deutschen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 mit unserer Kriegssteuervorlage, und zwar nicht nur die Skala, sondern auch die erst ihre Realität verbürgenden Taxationsvorschriften und man wird zugeben müssen, dass wir in aller Kriegsnot noch nicht so viel wirklichen Opferwillen gegenüber dem Staate aufgebracht haben wie das deutsche Volk mitten im Frieden.

ZÜRICH

EUGEN GROSSMANN